

Umgestaltung der weltwirtschaftlichen Beziehungen. —> *neue internationale Wirtschaftsordnung*, —\* *proleta-rischer Internationalismus*

Rat für Handel und Entwicklung —\* *Organisation der Vereinten Nationen*

Rat für Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft (RLN): ehrenamtliches kollektives Beratungsorgan des Rates des Kreises, das die aktive Teilnahme der Genossenschaftsbauern und Arbeiter an der Leitung und Planung fördert. Der RLN konzentriert sich in seiner Tätigkeit auf die Schwerpunkte der gesellschaftlichen, ökonomischen und sozialen Entwicklung der Land- und Nahrungsgüterwirtschaft im Territorium und nimmt Einfluß darauf, volkswirtschaftliche Anforderungen und betriebswirtschaftliche Voraussetzungen der Genossenschaften, volkseigenen Güter und deren Kooperationen bereits in Vorbereitung staatlicher Entscheidungen in Übereinstimmung zu bringen. Dazu wird die Entwicklung der —» *Kooperation*, die Durchsetzung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts und der sozialistischen Betriebswirtschaft sowie die Durchführung von —» *Leistungsvergleichen* gefördert. Der RLN unterbreitet dem Rat des Kreises Vorschläge zur Beschlußfassung über die Entwicklung der Land- und Nahrungsgüterwirtschaft und gibt den LPG, VEG und ihren Kooperationsräten Empfehlungen zur Verwirklichung der im RLN beratenen Maßnahmen sowie zur Durchführung von Rechtsvorschriften, Beschlüssen des Kreistages und des Rates des Kreises. Seiner Arbeit liegen die vom Rat des Kreises bestätigte Arbeitsordnung und der Arbeitsplan zugrunde. Der RLN wird vom Vorsitzenden des Rates des Kreises geleitet; ihm gehören die Vorsitzenden der LPG und Lei-

ter der Betriebe der Land- und Nahrungsgüterwirtschaft des Kreises, bewährte Genossenschaftsbauern sowie Arbeiter, vor allem aus der materiellen Produktion, an. Der RLN tagt in der Regel vierteljährlich; zwischen den Tagungen ist die Koordinierungsgruppe des RLN als Arbeitsorgan tätig. Unter Einbeziehung weiterer Genossenschaftsbauern und Arbeiter bildet der RLN Kommissionen bzw. Arbeitsgruppen oder Aktivs zum Beispiel für wissenschaftlich-technischen Fortschritt, Intensivierung, Ökonomie, Arbeits- und Lebensbedingungen.

Ratifikation (Ratifizierung): Anerkennung bzw. Bestätigung der Verbindlichkeit eines Unterzeichneten —> *völkerrechtlichen Vertrages* durch das verfassungsmäßig zuständige Organ eines Staates - in der Regel das höchste Vertretungsorgan (Parlament) oder das Staatsoberhaupt. In der DDR werden Staatsverträge gemäß Art. 66 der Verfassung vom Vorsitzenden des Staatsrates ratifiziert; in den Fällen, in denen ein internationaler Vertrag Gesetze der Volkskammer ändert, bedarf dieser vor der R. der Bestätigung durch die Volkskammer (Verf. der DDR, Art. 51). Völkerrechtliche Verträge bedürfen zu ihrem Inkrafttreten nur dann der R., wenn dies zwischen den betreffenden Vertragsparteien ausdrücklich vereinbart ist. Die R. kann verweigert werden; eine Begründung hierfür ist nicht erforderlich. Der Vertrag gilt dann als nicht abgeschlossen, und der Staat hat demzufolge weder Rechte noch Pflichten aus dem Vertrag. So verweigerten z. B. die USA 50 Jahre lang die R. des 1925 in Genf Unterzeichneten Protokolls über das Verbot der Verwendung von erstickenden, giftigen oder ähnlichen Gasen sowie von bakteriologischen Mitteln im Kriege. Die R. erfolgt durch Ausstellung der R.surkunde. In ihrer